

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gleitschirmverein Rennsteig e.V.

Walter Dressel

Im Geschwende 26

96337 Ludwigsstadt

Gmund, 13. November 1996 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Röttersdorf", 07349 Röttersdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereines Rennsteig e. V. vom 19.09.1996 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 77/2,22/1,92a Starts und Landungen, Gemarkung Röttersdorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m GND an Werktagen (Montag - Freitag) sowie von 300 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Einmündende Wege sind vor Aufnahme des Schleppbetriebes abzusperren.
2. Die Straße im westlichen Geländebereich darf nicht überflogen werden.
3. Die Straßen im südlichen und nördlichen Geländebereich dürfen nur mit mehr als 50 m vertikalem Abstand überflogen werden. Ein seitlicher Mindestabstand von 50 m ist einzuhalten.
4. Das Überfliegen der Ortschaft Röttersorf darf nur mit einer Mindestüberflughöhe von 300 m GND erfolgen.
5. Es darf nicht bei nördlichem Windeinfluß geschleppt werden, damit das Schleppseil bei einem evtl. Seilriß nicht in Richtung südl. Straße abdriften kann.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit schriftlichen Antrag vom 19.10.1996 hat der Gleitschirmverein Rennsteig e.V. beantragt, die in der Erlaubnis bezeichneten Flurstücke als Außenstart- und -landeflächen gemäß § 25 LuftVG für Hängegleiter- und Gleitsegelwindenschleppbetrieb zuzulassen. Durch Gutachten des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 23.05.1996 wurde nachgewiesen, daß die beantragten Flächen aus flugtechnischer Sicht geeignet sind. Die vom Sachverständigen vorgesehenen Auflagen wurden unter Ziff. III in die Erlaubnis übernommen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt wurde mit Schreiben vom 26.09.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 23.10.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Aufgrund der vom Geländehalter beantragten Ausklinkhöhe von 300 m GND wurde der Zulassungsantrag auch dem Luftwaffenamt in Köln mit der Bitte um Prüfung zugeleitet. Mit Schreiben vom 08.11.1996 hat die zuständige Stelle beim Luftwaffenamt mitgeteilt, daß gegen die beantragte Ausklinkhöhe in der in der Erlaubnis vorgesehenen Form keine Bedenken bestehen. Dem Antrag konnte daher entsprochen werden.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb